

des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 19. October 1861, § 2 unter h. (soweit hier von den Folgen der Verurtheilung zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gehandelt wird), ingleichen § 2 unter i., hiermit aufgehoben und treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Dresden, den

## Motiven

zum Gesetzentwurfe, die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte in Folge der Verübung von Verbrechen betreffend.

Während des ordentlichen Landtags von 1863<sup>3</sup>/<sub>4</sub> war von einer Anzahl Abgeordneter der zweiten Kammer bei letzterer der Antrag auf Revision der die Entziehung politischer Ehrenrechte in Folge der Verübung von Verbrechen betreffenden Gesetzesvorschriften gestellt, insbesondere beantragt worden, daß die Verbrechen, wegen deren ein Verlust jener Rechte eintreten soll, durch das Gesetz bezeichnet, das Erkenntniß über deren Entziehung selbst aber dem Strafrichter überwiesen werden möge. Die mit Vorberathung dieses Antrags beauftragte Deputation erklärte sich in dem von ihr unterm 12. August 1864 erstatteten Berichte mit ersterem im Wesentlichen einverstanden, führte denselben jedoch in mehrfacher Beziehung näher aus; es ist auch die zweite Kammer den von der Deputation gestellten Anträgen einstimmig beigetreten. Dagegen hat eine Berathung der letzteren in der ersten Kammer wegen des inzwischen erfolgten Landtagschlusses nicht stattfinden können.

Obgleich hiernach ein ständischer Beschluß in dieser Angelegenheit damals nicht erfolgt ist, so nahm doch die Staatsregierung, welche bereits in der Deputation der zweiten Kammer ihre Geneigtheit zu anderweiter Regulirung der einschlagenden Fragen auf der von den Antragstellern bezeichneten Basis erklärt hatte, von dem Beschlusse der zweiten Kammer Anlaß, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen.

Auch ist in Folge der letzteren später der Ständeversammlung bei Vorlegung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes bereits eröffnet worden, daß ihnen noch im Laufe des gegenwärtigen ordentlichen Landtags der Entwurf eines Gesetzes, welches das Urtheil über Entziehung der staatsbürger-